

*Bücher*

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

88. BAND

*13.625*  
*FA 2-103*



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.	Seite
<p>35. 4. X. 83 KVR 2/82</p>	<p>a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Auflösung eines Zusammenschlusses angeordnet werden kann.</p> <p>b) Zur Auslegung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 a GWB.</p> <p>c) Das berechnigte Interesse im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 GWB muß sich auf die Sachentscheidung selbst beziehen. . . . . 273</p>
<p>36. 4. X. 83 KVR 3/82</p>	<p>Zum Nachweis des Fehlens wesentlichen Wettbewerbs auf einem oligopolistischen Markt . . . 284</p>
<p>37. 5. X. 83 IVa ZR 190/81</p>	<p>Zur Frage der Beschränkung des Rückgriffsanspruchs eines Sozialversicherungsträgers gegen einen Kraftfahrzeughalter oder Kraftfahrer, dessen Haftpflichtversicherer wegen einer Obliqenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls in vollem Umfang leistungsfrei ist (Ergänzung zu BGHZ 80, 332). . . . . 296</p>
<p>38. 13. X. 83 VII ZB 4/83</p>	<p>Heißt es in einer Teilungserklärung unter »Veräußerung des Wohnungseigentums«: »Der Erwerber haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände«, so ist nur der rechtsgeschäftliche Erwerber gemeint, nicht auch der Erstehet in der Zwangsversteigerung. . . . . 302</p>
<p>39. 17. X. 83 II ZR 97/83</p>	<p>Der Eigner eines Schubleichters haftet nicht für Schäden Dritter aus nautischen Fehlern der Besatzung des Schubbootes, dessen Eigner nicht er, sondern ein anderer ist. . . . . 309</p>
<p>40. 25. X. 83 KZR 27/82</p>	<p>a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Schiedsklausel in einer Vereinssatzung nichtig ist.</p> <p>b) Zur Frage der Heilung und des Neuabschlusses eines nichtigen Schiedsvertrages. . . 314</p>

Nr.

Seite

41.  
26. X. 83  
II ZR 87/83

a) Zum Stimmrecht nach Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses  
b) Wird in der Gesellschafterversammlung ein Antrag abgelehnt, weil ein Mitgesellschafter rechtsmißbräuchlich dagegen stimmt, so kann die gegen den ablehnenden Beschluß erhobene Anfechtungsklage mit der Klage auf Feststellung verbunden werden, der Antrag sei angenommen worden, sofern der widersprechende Gesellschafter als Nebenintervenient am Verfahren beteiligt ist. . . . . 320

42.  
27. X. 83  
I ARZ 334/83

Für Klagen, die sich materiell gegen die Konkursmasse richten, ist — sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist — der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz des Konkursverwalters begründet. . . . . 331